

Massive Auswirkungen für Betriebe

Europäisches Immissionsschutzrecht hält Einzug in Deutschland

Die europäische Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (Industrial Emissions Directive - IED) regelt die Anforderungen an Genehmigung, Betrieb und Stilllegung von Industrieanlagen in der Europäischen Union mit dem Ziel einheitlicher Umweltstandards und Wettbewerbsbedingungen. Der Bundesgesetzgeber hat das komplexe Regelwerk mit einem Artikelgesetz und zwei Verordnungspaketen (Artikelverordnungen) nun in deutsches Recht umgesetzt.

Das am 8. April 2013 verabschiedete Artikelgesetz enthält Änderungen bestehender Umweltgesetze (unter anderem Immissionsschutz-, Kreislaufwirtschafts-, Wasserhaushalts- sowie UVP-Gesetz). Die am 2. Mai 2013 beschlossene erste Artikelverordnung ändert bestehende Immissionsschutzverordnungen, insbesondere die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Verordnung über die Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten (5. BImSchV), die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie die Deponieverordnung.

Außerdem wird darin eine vollständig neue wasserrechtliche Zulassungsverordnung erlassen. Die ebenfalls am 2. Mai 2013 beschlossene zweite Artikelverordnung ändert weitere Immissionsschutzverordnungen, so die 13. und 17. BImSchV, und formuliert unter Anderem neue Anforderungen an Großfeuerungsanlagen. Alle genannten neuen Regelungen sind am 02.05.2013 in Deutschland in Kraft getreten. Folgende Aspekte sind für gewerbliche und industrielle Anlagen besonders wichtig:

Geltungsbereich: Welche Anlagen unter die IED-Regelungen fallen, ist der neuen 4. BImSchV zu entnehmen. Die meisten der bisher im öffentlichen Genehmigungsverfahren genehmigungspflichtigen Anlagen (sogenannte Spalte 1-Anlagen) fallen unter die IED-Regelungen; leider gibt es einige Verschärfungen gegenüber dem bisherigen Recht, unter anderem bei Lägern für gefährliche Abfälle mit einer „Kapazität ab 50 Tonnen“. Außerdem sind bestimmte industrielle Abwassereinleitungen sowie Deponien als IED-Anlagen eingestuft.

„Beste verfügbare Technik“: Den von EU-Kommission, Mitgliedsstaaten und Experten entwickelten BVT-Merkblättern (Merkblätter über beste verfügbare Techniken für alle relevanten

industriellen Prozesse) kommt entscheidende Bedeutung zu. Aus den BVT-Merkblättern werden auf EU-Ebene sogenannte **BVT-Schlussfolgerungen** erarbeitet. Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten unter anderem Bandbreiten für Emissionsgrenzwerte, die „unter normalen Betriebsbedingungen“ einzuhalten sind. An diese Vorgaben sind die Genehmigungsbehörden gebunden, individuelle Abweichungen werden nahezu unmöglich. Sobald für einen bestimmten industriellen Prozess oder



Anlagentyp eine neue BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht ist, muss diese innerhalb von vier Jahren in den bestehenden Anlagen umgesetzt werden.

Bodenausgangszustandsbericht: Neu ist die Pflicht für IED-Anlagenbetreiber, bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung der Anlage einen sogenannten „Bericht über den Ausgangszustand des Bodens“ vorzulegen. Dies gilt für Anlagen in denen gefährliche Stoffe im Sinne des Artikel 3 der Gefahrstoffverordnung verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Der Bericht über den Ausgangszustand muss Informationen über den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück enthalten. Bei Neugenehmigung besteht diese Pflicht bereits ab dem 7. Januar 2013, bei Änderungen von Altanlagen erst 2014, teilweise 2015. Durch diese Neuregelung des Immissionsschutzrechts werden vermehrt Bodenverunreinigungen offenkundig werden, die im Nachgang dann unter die bodenschutzrechtlichen Haftungsfolgen fallen können!

Rückführungspflicht: Bei der Stilllegung einer IED-Anlage muss der Betreiber den Boden erneut untersuchen und ihn (bei eingetretener Verschlechterung) wieder in den Ausgangszustand

zurückführen. Hierdurch wird eine völlig neue Sanierungspflicht begründet, die losgelöst neben dem Bodenschutzrecht besteht. In Deutschland entwickeln die Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu diesem schwierigen Thema derzeit eine Vollzugshilfe.

Verstärkung der behördlichen Anlagenüberwachung und Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Genehmigungsauflagen in IED-Anlagen soll durch ein verbindliches System an Umweltinspektionen der Länder stärker überwacht werden.

Die Behörden sind verpflichtet, anlagenscharfe Umweltinspektionspläne zu erarbeiten und an die EU zu melden. Neu eingeführt wird die Verpflichtung der Behörden, sowohl Genehmigungs- und Änderungsbescheide als auch Überwachungsberichte nebst Ergebnissen im Internet zu veröffentlichen.

Vermehrte Berichts- und Meldepflichten für IED-Anlagenbetreiber: In das BImSchG neu eingeführt wird eine jährliche Berichtspflicht des Anlagenbetreibers

gegenüber der zuständigen Behörde über die Ergebnisse seiner eigenen Emissionsüberwachung und über Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen. Ferner hat der Anlagenbetreiber Verstöße gegen die IED-Pflichten der Behörde aktiv zu melden.

Übergangsregelungen: Die aus der Umsetzung der IED-Richtlinie resultierenden neuen Anforderungen müssen auch von Altanlagen erfüllt werden, ebenso von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsetzung bereits genehmigt waren oder für die ein vollständiger Genehmigungsantrag vorlag. Derartige Anlagen müssen die Anforderungen ab dem 07.01.2014 erfüllen, einige Anlagentypen wiederum erst ab dem 07.07.2015.

Fragen - auch ob die Regelungen Ihren Betrieb betreffen - beantwortet Lys Birgit Zorn
Tel. 040 -720 00 0-55
e-mail: lbzorn@buhck.de

Zusätzliche Kosten im Abfallnachweisverfahren für gefährliche Abfälle

Stadt Hamburg führt ab Juli 2013 Begleitscheingebühren ein

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird im Jahr 2013 eine Gebühr für die Begleitscheinkontrolle im Rahmen des Nachweisverfahrens für gefährliche Abfälle einführen. Sie dient nach Auskunft der zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) der „Deckung der im Zusammenhang mit der Überwachung gefährlicher Abfälle im Einzelfall entstehenden Personal- und Sachkosten insgesamt“ und knüpft zur Minimierung des Verwaltungsaufwands pauschal an den Begleitschein an. Die Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens spielt nach Angaben der BSU als Grund für die neue Gebühr keine Rolle. Zu der Gebühr wurden im Vorwege die Kammern und Wirtschaftsverbände angehört, die sich kritisch dazu positioniert haben. Dennoch hat der Senat am 18. Dezember 2012 die Hamburgische Umweltgebührenordnung geändert und die Begleitscheingebühr verabschiedet (HmbGVBl Nr. 51, 2012, S. 535, 552).

Die Gebühr beträgt **5,75 Euro** und fällt bei jedem an die BSU übermittelten Begleitschein an. Sie wird ab dem 1. Juli 2013 er-

hoben. Gebührenschuldner sind die in Hamburg ansässigen Abfallentsorger. Sofern die Entsorgung außerhalb Hamburgs stattfindet, ist der Gebührenschuldner der Hamburger Abfallerzeuger bzw. der in Hamburg tätige Sammelentsorger (Sammler).

Erzeuger / Sammelentsorger	Entsorgungsanlage	Gebührenschuldner
HH	außerhalb HH	Erzeuger / Sammler HH
außerhalb HH	HH	Entsorger HH
HH	HH	Entsorger HH

Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Angaben der BSU im Nachhinein, im Regelfall monatlich, in der Anfangsphase voraussichtlich zweimonatlich.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Uwe Beger
Tel. 040 -720 00 0-56
e-mail: ubeger@buhck.de

Baustoff-Recycling: Neuer BMU-Arbeitsentwurf

Verabschiedung des neuen Ersatzbaustoffrechts aber nicht in Sicht

Das fast zehn Jahre andauernde Ringen um einheitliche Vorschriften für das Baustoffrecycling und die Verfüllung ehemaliger Sand- und Kiesgruben geht in die nächste Runde: Im November 2012 legte das Bundesumweltministerium (BMU) nach mehrjähriger Bearbeitungszeit den zweiten Arbeitsentwurf der sogenannten Mantelverordnung zum Ersatzbaustoffrecht zur Anhörung vor. Der Arbeitsentwurf ist mit den anderen Bundesministerien noch nicht abgestimmt.

Die Mantelverordnung enthält als sogenannte Artikelverordnung **vier Einzelverordnungen**:

- **Änderung der Grundwasserverordnung**
- **Die neue Ersatzbaustoffverordnung**
- **Änderung der Deponieverordnung**
- **Neufassung der Bodenschutzverordnung**

Für die umweltverträgliche Verwertung mineralischer Bauabfälle muss eine Regelung geschaffen werden, die diese Rechtsbereiche praktikabel miteinander verzahnt. Genau hier hat der Arbeitsentwurf aber sein Ziel verfehlt. Sowohl die Mehrheit der Bundesländer als auch der Wirtschaftsverbände üben scharfe Kritik an dem Entwurf – vor allem werden Widersprüche zwischen der Ersatzbaustoff- und der Bodenschutzverordnung beanstandet. Mineralische Ersatzbaustoffe, die zu bautechnischen Zwecken in weiten Bereichen zulässig sein sollen, dürfen aufgrund sehr scharfer Grenzwerte für die Grubenverfüllung nicht verwendet werden. Rechtsunsicherheit, überzogene Dokumentationspflichten, praxisfremde Überwachungsvorgaben und unterschiedliche



Analyseverfahren lassen befürchten, dass die Verwertungsquote bei mineralischen Bauabfällen erheblich eingeschränkt und nicht gefördert würde. Vermehrt müssten mineralische Abfälle deponiert werden.

Die norddeutschen Verbände der Entsorgungswirtschaft und der Bauindustrie haben gemeinsam mit den norddeutschen Bundesländern Initiative gegenüber dem BMU ergriffen, um eine praxisgerechte und verwertungsfördernde Regelung auf Grundlage der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) zur Verwertung mineralischer Abfälle zu erreichen. Zwischenzeitlich hat das BMU angekündigt, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten. Eine schnelle Regelung ist, angesichts der diesjährigen Bundestagswahl, aber nicht zu erwarten.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartnerin Lys Birgit Zorn
Tel. 040 - 72 00 00 55
e-mail: lbzorn@buhck.de

News aus der Buhck Gruppe

Die Buhck-Stiftung vergibt Stipendien

Den akademischen Nachwuchs fördern und gleichzeitig Einblick in Praxisfragen geben – das ist Ziel eines angelaufenen Stipendienprogramms der Buhck-Stiftung in Kooperation mit der Buhck Gruppe. Seit dem Wintersemester 2012/2013 werden Studierende der TU Hamburg-Harburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), sowie der Fachhochschule Lübeck gefördert. Die Unterstützung erfolgt monetär wie auch fachlich: Betriebspraktischer Input als Studienergänzung, ein Mitarbeiter der Buhck Gruppe als „Pate“, Praktikumsmöglichkeiten in den Firmen der Gruppe und mehr. Details zu Inhalt und Bewerbung für ein Stipendium gibt es unter www.buhck-stiftung.de/Stipendienprogramm.

Von Wentorf nach Baku

Als die Show beim letzten Eurovision Song Contest Millionen begeisterte, hatte auch ein Unternehmen der Buhck Gruppe seinen Anteil daran. Canal-Control + Clean (CC+C) half, die für den Song Contest neu errichtete „Baku Crystal Hall“ an das Kanalsystem der Stadt anzuschließen. Für CC+C war es trotz aller Routine ein besonderes Projekt. Viele technische Geräte mussten nach Aserbaidschan verbracht werden, sieben Mitarbeiter mit Aufenthaltsgenehmigungen ausgestattet und drei Reinigungs-LKWs und ein TV-Inspektionsfahrzeug wochenlang Zolformalitäten durchlaufen. Die Konzerthalle wurde damals pünktlich an das Abwassersystem angeschlossen und zusätzlich konnte noch eine Schmutzwassersammelleitung von 9,2 km Länge gereinigt und TV-inspiziert werden. Leistungen, die den Auftraggeber überzeugten! Der Auftrag wurde Ende letzten Jahres um ein weiteres Jahr verlängert, um weitere Kanalreinigungsarbeiten durchzuführen.

Umweltverträglicher Strom aus Trittau

Im vergangenen Jahr erweiterte die Abfallwirtschaftsgesellschaft Trittau (AWT) ihren Betrieb in Trittau um eine Bioabfallvergärungsanlage. Nach sechsmonatiger Bauzeit wurde die Anlage zur Behandlung von Bioabfällen (Braune Tonne) plangemäß fertiggestellt und in Betrieb genommen. Bioabfälle wurden bei der AWT auch vorher schon behandelt – heute entsteht aus ihnen aber zusätzlich Heizwärme und umweltfreundlicher Strom. In der Regel speist die Anlage, nach Abzug der benötigten Eigenmenge (sie nutzt selbst den erzeugten Strom), kontinuierlich ca. 3 Mio. kWh Strom in das öffentliche Versorgungsnetz ein und versorgt direkt benachbarte Betriebe und Büros in Trittau mit rund 2 Mio. kWh Heizwärme. Dafür sorgen zwei Blockheizkraftwerke mit einer gemeinsamen Leistung von 800 kW.